

	Aktenvermerk	
	FD	Niedernhausen, den 25.01.2023

Antrag von CDU- und SPD-Fraktion: Kostenübernahme der Energiepreissteigerungen für die Niedernhausener Vereine – Vorlage AT/0054/2021-2026

Sachverhalt bzw. letzter Ablauf/Stand:

Haupt- und Finanzausschuss 30.11.2022

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt in der Fassung des Sozial-, Umwelt-, und Klimaausschuss.

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeinde Niedernhausen übernimmt die Energiekosten der Niedernhausener Vereine (mit vereinseigenen Liegenschaften), die auf die jeweils aktuellen Preissteigerungen gegenüber dem Vorjahr zurückzuführen sind, sofern eine bereits erteilte Förderung höherer Instanz (z. B. Landesregierung) ausgeschlossen wird.
2. Die Kostenübernahme erfolgt ausschließlich für die Abrechnungsjahre 2022 und 2023.
3. Die zu übernehmenden Kosten für vereinseigene Liegenschaften werden ausschließlich durch Antragstellung sowie einer Vorlage der entsprechenden Verbrauchsnachweise des Abrechnungs- und des Vorjahres gewährt. Die Mehrkosten, welche auf die Preissteigerungen zurückzuführen sind, müssen bei der Antragstellung eindeutig ausgewiesen werden.
4. Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, bei den vorgenannten Punkten von den am 02. Dezember 2020 von der Gemeindevertretung beschlossenen „Richtlinien über die Förderung von Vereinen und Verbänden der Gemeinde Niedernhausen“ abweichende Entscheidungen zu treffen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 10 Nein 0 Enthaltung 0

Nachdem Herr Hirt (fraktionslos) in der Sitzung der Gemeindevertretung am 07.12.2022 (GemV/012/2021-2026) einen Änderungsantrag eingebracht hat, in dem er Vereine mit angemieteten Räumlichkeiten, die für Vereinszwecke genutzt werden ebenfalls mit aufnehmen möchte, wurde die Sitzung unterbrochen.

Im Protokoll zur Sitzung der Gemeindevertretung heißt es:

„Anschließend einigen sich die Fraktionen darauf, den Antrag zurückzustellen, bis geklärt ist, wie viele Vereine betroffen wären.“

Nachfolgend auf Seite 2 eine Übersicht der geförderten Vereine mit und ohne eigenen Grundbesitz, die in den letzten 2 Jahren eine Förderung der Betriebskosten nach jeweiligem Fördertatbestand erhalten haben:

Vereine <u>mit</u> eigenem Grundbesitz bzw. grundstücksgleichen Rechten (z. B. Erbbaurecht)	Vereine <u>ohne</u> eigenen Grundbesitz
Fördertatbestand 3.8 der Richtlinien – Zuschuss zu den Betriebskosten in Höhe von 30 % für Heizung, Wasser, Abwasser und Strom – maximal 2.000 Euro	Fördertatbestand 3.9 der Richtlinien – Zuschuss Miete und Heizkosten für angemietete oder sonstige überlassene Räume – bis zu 50 % der Gesamtaufwendungen – höchstens 700,00 Euro
Kerbegesellschaft Veilchenblau	JKA Karate Dojo
Tennisclub Niedernhausen	Schäfersbergteam
TG Oberjosbach 1899	SV 1951 Niederseelbach
TSV Engenhahn 1977	
TUS Königshofen	
Verein Alte Kirche ZAK Niedernhausen	

gez. Hurth
Fachdienstleitung